

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 20. Mai 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 29. 05. 2008
- ▼ Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger
- ▼ Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg vom 08. 05. 2008
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 26. 05. 2008; Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung 2008; Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 29. 05. 2008

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 29. 05. 2008, um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
3. Aufstellung der Jahresrechnung 2007 des Landkreises Starnberg; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund der Art. 14a und 17ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt für den allgemeinen Mandatsaufwand monatlich 40,00 EUR. Kreisrätinnen und Kreisräte, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 20 Euro.
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten zudem für Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der vom Kreistag oder einem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen eine Entschädigung, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Die Sitzungsentschädigung beträgt für jeden Sitzungstag 50,00 EUR. Die Sitzungsentschädigung wird auch für jeweils zwei vorbereitende Fraktionssitzungen gewährt, die einer Kreistagssitzung vorausgehen.
- (3) Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.
- (4) Etwa anfallende Reisekosten sind mit abgegolten.

§ 2

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Kreisrätinnen und Kreisräten für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses im Sinne des § 1 nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 ein Ersatz gewährt.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstausfalls ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde 22,00 EUR. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Für Abordnungen durch den Landrat zu Veranstaltungen und für die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte Reisekosten (Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1, Satz 1 BayRKG) und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Die Regelung in §§ 1 und 2 sind auf diejenigen Mitglieder in sonstigen, aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung errichteter Ausschüsse, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, entsprechend anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Beamten und Angestellten erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

§ 5

- (1) Im Falle der Vertretung des Landrats erhalten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landrats und die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung von 100,00 EUR je Arbeitstag.
- (2) Die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats erhält neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 433,00 EUR. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gewährt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag bestehenden Fraktionen, die sich aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern zusammensetzen, erhalten eine amtsbezogene besondere Entschädigung von 100,00 EUR zusätzlich im Monat.
- (4) Zur Deckung ihres Kostenaufwandes erhält jede Fraktion und Wählergruppe einen Kostenbeitrag von 5,00 EUR pro Monat für jedes Mitglied.

§ 6

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle 310,00 EUR monatlich,
- die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Kreisbildstelle 155,00 EUR monatlich,
- die Kreisarchivpflegerin oder den Kreisarchivpfleger 226,00 EUR monatlich,
- die Kreisjagdberaterin oder den Kreisjagdberater 77,00 EUR monatlich,
- die beiden Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger 226,00 EUR monatlich, zusätzlich eines Kostenersatzes der nachgewiesenen Aufwendungen in pauschalierter Form,
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 155,00 EUR monatlich,
- die übrigen ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates in Form einer pauschalen Sitzungsentschädigung von 62,00 EUR pro Jahr.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 6. Mai 2002 außer Kraft.

Starnberg, 08. Mai 2008

LANDRATSAMT STARNBERG – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

◆ Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg vom 08. 05. 2008

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. 12. 2006 (GVBl. S. 942), geändert durch Art. 11 Haushaltsgesetz 2007/2008 vom 22.12.2006 (GVBl. S. 1056) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08. 12. 2006 (GVBl. S. 975), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Sport“ (FaJS).
- (2) Dem FaJS obliegen
 1. die ihm nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - die dem Landratsamt gemäß Art. 28 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse,
 - die Aufgaben der Sportförderung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, Sportförderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 01. 01. 2002).
- (3) Die Aufgaben des FaJS werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des FaJS wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des FaJS

- (1) Die Verwaltung des FaJS ist eine Dienststelle des Landratsamtes Starnberg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des FaJS werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des FaJS geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des FaJS gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des FaJS unterstützt die/den Vorsitzende/n des JHA bei der Vorbereitung der Sitzungen des JHA und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind:
 1. der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
 2. 7 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 3. ein(e) vom Kreistag gewählte Frau oder Mann, die/der in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen und zu benennen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des JHA werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des JHA (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der JHA beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der JHA zu hören.
- (3) Der JHA hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der JHA nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorbereitung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der JHA kann hierfür Fördergrundsätze oder Richtlinien beschließen.
 7. Beschlussfassung über die öffentliche

Fortsetzung nächste Seite >>>



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der JHA kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen,

8. Entgegennahme der jährlichen Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport des Landkreises Starnberg; der erste Bericht nach Beginn der Wahlzeit wird auch im Kreisausschuss und im Kreistag behandelt.

9. Erlass einer Geschäftsordnung für den JHA.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im JHA führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des JHA oder bei der Verwaltung des FaJS beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des JHA.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des JHA werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der JHA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der JHA fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied

des JHA führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der/die Leiter/in der Verwaltung des FaJS ist zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem JHA aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des JHA erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des JHA teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der JHA
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der JHA kann sich dabei der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses bedienen und wird von der Verwaltung des FaJS unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger

der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im JHA vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des JHA und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der JHA.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. 05. 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. 05. 2002, in Kraft getreten zum 01. 05. 2002, außer Kraft.

Starnberg, 08. 05. 2008

LANDRATSAMT STARNBERG – Karl Roth, Landrat

◆ Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 26. 05. 08

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 26. 05. 08, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Wahl für die Amtszeit 2008 bis 2014
 - 2.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 2.2 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - 2.3 Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
3. Fortgeltung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweck-

verband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)

4. Änderung der Geschäftsordnung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, den 14. 05. 2008

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG

Dieter Hager, Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

◆ Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Haushaltssatzung 2008

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Wirtschaftsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im

Erfolgsplan	Euro
bei den Erträgen auf	397.000
bei den Aufwendungen	397.000

und im Vermögensplan

bei den Einnahmen auf	65.000
bei den Ausgaben auf	65.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Pöcking, 08. Mai 2008

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN FELDAFING UND PÖCKING
B. Sontheim, Verbandsvorsitzender